

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1077/2023/HE/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 17.08.2023
Bearbeiter: Thomsen	AZ: FB2/112.214

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	12.09.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	25.09.2023	öffentlich

Antrag auf Erreichung einer Bedarfsampel an der B431/Hamburger Straße

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Eine Familie an der Wedeler Chaussee hat den Antrag an die Gemeinde gestellt, eine Bedarfsampel an der Wedeler Chaussee Höhe Hamburger Straße einzurichten. Hintergrund ist, dass sie einen behinderten Sohn haben, der im Sommer an die weiterführende Schule nach Wedel kommt. Er wird täglich Bus fahren. Da er zu 50 % gehbehindert ist und zeitweise im Rollstuhl sitzt oder auf Gehhilfen angewiesen ist, ist es nicht möglich, die Bedarfsampel am Heideweg zu benutzen.

Da es sich um eine Bundesstraße handelt, ist ein Antrag beim Kreis Pinneberg zustellen, welcher den Straßenbaulastträger (das Land) anhört. Es müssen bestimmte Querungszahlen an Fußgängern und Fahrzeugen pro Stunde erreicht werden, damit die Voraussetzungen vorliegen. In der Anlage ist die Tabelle für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen, welche auch Anwendung auf Ampelanlagen findet.

Dabei dürfte es an der Menge der Fahrzeuge nicht mangeln, sondern eher die Querungen der Fußgänger, die nicht erreicht werden.

Finanzierung:

Die Kosten trägt das Land.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt, dass ein Antrag auf Errichtung einer Bedarfsampel an der B431/Höhe Hamburger Straße gestellt wird.

Neumann

Anlagen:

Tabelle Fußgängerüberwege

bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d. h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker

Kfz/h	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über 750	belaste te Fahrtrichtung.
Fg/h							
0-50							
50-100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich		
100-150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen			
über 150		FGÜ möglich					

Tabelle 2: Einsatzbereiche für FGÜ

- (3) **Außerhalb** des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches können FGÜ in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden.
- (4) Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken **unterhalb** des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches sind - wenn überhaupt erforderlich - in der Regel bauliche Querungshilfen ausreichend.
- (5) Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken **innerhalb** des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches kommen alternativ bauliche Querungshilfen oder bei mehr als 450 Kfz/h - LZA in Betracht.
- (6) Bei Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugverkehrsstärken **oberhalb** des für FGÜ möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches sind in der Regel LZA erforderlich.

3. Ausstattung von FGÜ

3.1 Allgemeines

- (1) FGÜ sind mit Zeichen 293 StVO zu markieren. Sie sind - abgesehen von wartepflichtigen Zufahrten - mit Zeichen 350 StVO zu beschildern. Die Notwendigkeit weiterer Ausstattungselemente ergibt sich aus den örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten.
- (2) Im Annäherungsbereich an einen FGÜ (ca. 30-50 m) ist eine vorhandene Leitlinie (Zeichen 340) als Fahrstreifenbegrenzungslinie (Zeichen 295) fortzuführen, um das Überholverbot im Bereich des FGÜ zu verdeutlichen.